

**Beschluss der Landessynode über den Gemeindebeitrag
2022 und 2023
(Gemeindebeitragsbeschluss)
Vom 19. November 2021 (ABl. S. 259).**

Aufgrund von § 2 des Kirchengesetzes über den Gemeindebeitrag in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Gemeindebeitragsgesetz – GbG) vom 21. April 2012 (ABl. S. 146) hat die Landessynode folgenden Beschluss gefasst:

Anlage Gemeindebeitragsbeschluss vom 22. November 2014

Für die Kalenderjahre 2022 und 2023 sind folgende Mindestbeträge zu erbitten:

1. 1,25 Euro monatlich (15 Euro jährlich)
volljährige Schüler,
Auszubildende und Studenten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres,
Empfänger von Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder ähnlichen Leistungen,
Gemeindeglieder ohne eigenes Einkommen
2. 3,50 Euro monatlich (42 Euro jährlich)
Gemeindeglieder, welche nicht unter Nummer 1 fallen und neben dem Gemeindebeitrag auch Kirchensteuer zahlen.
3. alle übrigen Gemeindeglieder einschließlich Rentner und Arbeitslosengeldempfänger, die keine Kirchensteuer zahlen, entsprechend ihrem Einkommen einschließlich Renten und Arbeitslosengeld gemäß folgender Tabelle:

monatliches Einkommen	Gemeindebeitrag monatlich	Gemeindebeitrag jährlich
in Euro (netto)	in Euro	in Euro
Bis 600	3,00	36,00
Bis 700	3,50	42,00
Bis 800	4,00	48,00
Bis 900	4,50	54,00
Bis 1.000	5,00	60,00

darüber je 100 Euro Einkommen 0,50 Euro monatlich beziehungsweise 6 Euro jährlich zusätzlich.

